

Az.: 6 B 4/19
4 L 567/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerberecht - Erlaubniswiderruf; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und Dr. John sowie den Richter am Verwaltungsgericht Artus

am 5. September 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. Dezember 2018 - 4 L 567/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Anordnung des Sofortvollzugs im Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Juni 2017 wiederherzustellen..
- 2 Darin hat der Antragsgegner unter Anordnung des Sofortvollzugs die dem Antragsteller erteilten Erlaubnisse nach § 34 c GewO widerrufen, unter Fristsetzung die Einstellung der mit den Erlaubnissen verbundenen Tätigkeiten angeordnet sowie die Rückgabe der Erlaubnisurkunden verfügt und für den Fall der Nichterfüllung der sich aus den genannten Anordnungen ergebenden Verpflichtungen die Festsetzung von Zwangsgeldern angedroht.
- 3 1. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Anordnung des Sofortvollzugs den gesetzlichen Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entspricht, wonach in den Fällen einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist. Diese Begründung setzt neben der Schriftform voraus,

dass sie auf den konkreten Fall abstellt und nicht lediglich formelhaft erfolgt. Die Begründung muss den Zweck erfüllen, den vom Verwaltungsakt und dem Sofortvollzug Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zur Sofortvollzugsanordnung bewegt haben, seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels abzuschätzen. Das Begründungserfordernis soll zudem der anordnenden Behörde den Ausnahmecharakter der Sofortvollzugsanordnung vor Augen führen und sie dadurch zu einer sorgfältigen Prüfung von deren Voraussetzungen veranlassen (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 84 f. m. w. N.). In der Regel müssen zur Begründung des besonderen Vollzugsinteresses andere Gründe angegeben werden, als zur Rechtfertigung des zu vollziehenden Verwaltungsakts (vgl. näher Marcks, in: Landmann/Rohmer GewO, 81. EL März 2019, GewO § 35 Rn. 111 m. w. N.). Als Ausnahme hierzu kann im Einzelfall auch auf die Begründung des zugrundeliegenden Verwaltungsakts Bezug genommen werden, wenn sich die Gründe für den Erlass des Verwaltungsakts mit denen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung decken (vgl. Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 98).

- 4 Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Bescheid. Der Antragsgegner hat darin ausgeführt, das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs beruhe auf dem Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz ihres Eigentums und Vermögens. Diese Rechtsgüter seien bei Kredit- und Wohnungssuchenden besonders zu schützen, weil es sich bei dem "Maklergewerbe" um ein Vertrauensgewerbe handele, das erhöhte Anforderungen an die Person des Gewerbetreibenden stelle. Sei der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen "manifest", bedürfe es keiner ausführlichen Darlegung der Gefahren, um das Vorliegen einer hinreichenden Begründung i. S. v. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO zu bejahen.
- 5 Soweit der Antragsteller dem entgegenhält, es fehle bereits an Feststellungen dazu, ob er überhaupt als Immobilienmakler oder Bauträger tätig geworden sei und es bleibe der Allgemeinheit zudem im Wesentlichen verborgen, ob ein Geschäftspartner aufgrund besonderer Erlaubnisse oder Genehmigungen tätig werde, ändern diese Angriffe auf die inhaltliche Richtigkeit der für den Sofortvollzug gegebenen

Begründung nichts daran, dass in dem angegriffenen Bescheid dem formellen Begründungserfordernis Genüge getan worden ist. Denn es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die zur Begründung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen und ob diese Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt worden sind (vgl. Puttler a. a. O., Rn. 96; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 22. EL 9/2011, § 80 Rn. 246 m. w. N.).

- 6 2. Ohne Erfolg wendet sich der Antragsteller gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, der angegriffene Bescheid sei bei summarischer Prüfung rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht hat aus der Tatsache, dass der Antragsteller durch das AG Chemnitz mit rechtskräftigem Urteil vom 4. November 2015 (14 Ds 300 Js 24579/14) wegen Insolvenzverschleppung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden ist, in Übereinstimmung mit dem angegriffenen Bescheid gefolgert, beim Antragsteller liege ein Regelfall der gewerblichen Unzuverlässigkeit des Antragstellers i. S. v. § 34c Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 GewO vor; diese rechtfertige nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf der erteilten Erlaubnisse. Dem Antragsteller günstigere Umstände seien nicht ersichtlich. Vielmehr seien allenfalls zu seinen Lasten gehende weitere Umstände zu berücksichtigen. Der Antragsteller sei wiederholt vermögensbezogen straffällig geworden, er habe gegen Meldepflichten nach der Makler- und Bauträgerverordnung verstoßen und gegen ihn sei deshalb auch ein Bußgeld verhängt worden. Ob zusätzliche Verstöße gegen Tätigkeitsverbote (nach § 6 GmbHG) vorlägen oder Steuerrückstände bzw. Beitragsrückstände bei der Industrie- und Handelskammer bestünden, könne danach dahinstehen.
- 7 Diese Einschätzung des Verwaltungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Für die prognostische Beurteilung der gewerblichen Zuverlässigkeit kommt es auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids an (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2010 - 3 B 521/09 -, juris Rn. 2; BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, BVerwGE 65, 1). Ist dieser - wie hier nach Kenntnis des Senats - noch nicht ergangen, kommt es für die Prognoseentscheidung auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2011 - 3 B 247/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Zu diesem Zeitpunkt sind seit der rechtskräftigen Verurteilung des Antragstellers wegen einer Insolvenzstraftat weniger als fünf Jahre vergangen, so dass der Antragsgegner

gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG berechtigt wäre, eine Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 GewO zu versagen. Von einem milderen Mittel, etwa in Gestalt einer Abmahnung, hat der Antragsgegner zu Recht abgesehen, da nach den Gesamtumständen bei einer milderen Maßnahme kein greifbarer Erfolg zu erwarten ist (vgl. dazu Marcks, in: Landmann/Rohmer GewO, 81. EL März 2019, GewO § 34c Rn. 106 m. w. N.).

- 8 Die Regelvermutung nach § 34c Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 GewO, die nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf einer erteilten Erlaubnis rechtfertigt, lässt die Möglichkeit offen, sowohl die Unzuverlässigkeit auf andere Tatsachen zu stützen, als auch einen Betroffenen wegen besonderer Umstände noch als zuverlässig anzusehen, obwohl er wegen der in der Norm genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Wann eine derartige Ausnahme anzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine strafrechtliche Verurteilung muss jedenfalls dann zum Widerruf einer Erlaubnis führen, wenn nach der Lage des Einzelfalls keine besonderen Umstände gegen die Annahme der Unzuverlässigkeit sprechen (vgl. Marcks a. a. O., Rn. 82). Dabei muss im Regelfall weder von den Behörden noch von den Gerichten der im Strafverfahren festgestellte Sachverhalt in eigener Verantwortung darauf hin geprüft werden, ob er die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigt (vgl. BayVGh, Beschl. v. 7. Oktober 2014 - 22 ZB 14.1062 -, juris Rn. 16, 17, auch zur Gegenauffassung; Beschl. v. 24. September 2015 - 22 ZB 15.1722 -, juris Rn. 10). Anknüpfungspunkt für die Vermutung der Unzuverlässigkeit ist die rechtskräftige Verurteilung. Entscheidend ist der Schuldspruch, nicht dagegen die Straftat oder -höhe oder sonstige strafrechtliche Feststellungen im Urteil (vgl. Marcks, a. a. O., Rn. 83). Hiervon ausgehend kann eine strafrechtliche Verurteilung wegen der in § 34c Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 GewO genannten Straftaten regelmäßig einer Widerrufsentscheidung zugrunde gelegt werden, sofern die Verurteilung nicht offenkundig unrichtig ist; weder die Behörde noch das Gericht können dazu verpflichtet sein, "sehenden Auges" auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2014 - 3 B 68.13 -, juris Rn. 5 f.).

- 9 Dies gilt entgegen dem Beschwerdevorbringen auch, wenn die einschlägige Verurteilung auf einer im Strafverfahren getroffenen Absprache beruht. Den

Darlegungen des Antragstellers kann nicht entnommen werden, dass sein aufgrund einer Verfahrensabsprache gemäß § 257c StPO im Strafverfahren erfolgtes Geständnis und der darauf beruhende Schuldspruch des Amtsgerichts sowie seine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe offenkundig fehlerhaft seien oder der Antragsgegner bzw. das Verwaltungsgericht die Bedeutung seines Geständnisses verkannt hätten (vgl. dazu BayVGh, Beschl. v. 20. Juli 2016 - 22 ZB 16.284 -, juris Rn. 16). Vielmehr ergibt bereits sein Beschwerdevorbringen, dass er - wie zuvor bereits im Strafverfahren - den ihm dort gemachten strafrechtlichen Vorwurf der Insolvenzverschleppung (§ 15a Abs. 1, Abs. 4 InsO) eingeräumt hat. Die mit der Beschwerde mitgeteilte Motivation für den Abschluss der Verständigung, wonach es dem Antragsteller um eine Strafmilderung und die Vermeidung - weiterer - Verfahrenskosten gegangen sei, bedingt, dass er den Schuldspruch des Amtsgerichts der Sache nach nicht in Frage gestellt hat. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus seiner Erklärung im Strafverfahren. Dort hat sein Verteidiger in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 4. November 2015 aufgrund einer Verfahrensabsprache nach § 257c StPO, gegen deren Wirksamkeit keine Bedenken bestehen, den dem Antragsteller gemachten Vorwurf der Insolvenzverschleppung eingeräumt. Diese Erklärung hat sich der Antragsteller ausdrücklich zu Eigen gemacht.

- 10 Die vom Verwaltungsgericht offen gelassene Frage, ob der Antragsteller noch Steuerschulden wegen der Umsatzsteuer sowie wegen der Einkommensteuer samt Solidaritätszuschlag und Nebenforderungen hat, ferner ob er der Industrie- und Handelskammer noch Beiträge schuldet, ob gegen ihn ein Bußgeld wegen der unterbliebenen Abgabe einer Erklärung nach § 16 MaBV für das Jahr 2013 festgesetzt worden ist oder ob sonstige Gründe vorliegen, die seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit in Zweifel ziehen, kann daher auch in dem für den Senat maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung offen bleiben.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG in Anlehnung an Nrn. 54.2.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

(<https://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>) und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben wurden.

- 13 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.
Groschupp

John

Artus